

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Wahl des Integrationsrats

Neufassung der Wahlordnung

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Novellierung des § 27 Gemeindeordnung (GO)

Der Landtag hat am 24.06.2009 das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden beschlossen. Durch das Gesetz wird § 27 GO (früher: Ausländerbeiräte) grundlegend geändert.

Den Ausländerbeirat in der bisherigen Form gibt es nicht mehr. Das Gesetz sieht nun als Grundmodell den Integrationsrat vor. Alternativ kann der Rat die Bildung eines Integrationsausschusses beschließen. Beide Gremien bestehen aus direkt gewählten Mitgliedern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Während im Integrationsrat die Zahl der direkt gewählten Mitglieder, die Zahl der Ratsmitglieder überschreiten kann, muss im Integrationsausschuss die Zahl der Ratsmitglieder höher sein.

Der „alte“ Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 durch eine Änderung der Hauptsatzung die Bildung eines Integrationsrates bestehend aus 14 direkt gewählten Mitgliedern und 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern beschlossen. Der neu gewählte Rat hat den Beschluss in der konstituierenden Sitzung am 29.10.2009 bestätigt.

Die Wahl des Integrationsrates findet am 07.02.2010 statt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Wahlordnung der Stadt Gladbeck

Durch die Novellierung des § 27 GO ist die „Wahlordnung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Ausländerbeiratswahlen“ zwingend anzupassen. Neben einer Änderung der Bezeichnung des künftigen Gremiums sind auch inhaltliche Anpassungen an den „neuen“ § 27 GO erforderlich. Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Wahlberechtigung
Erstmalig sind nicht nur Ausländer, sondern auch Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit in den letzten 5 Jahren erworben haben, wahlberechtigt. Dieser Personenkreis wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- Frist für eine Wohnung in Gladbeck
Entsprechend dem Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlberechtigten seit dem 16. Tag vor der Wahl ihre Wohnung in Gladbeck haben (bisher: 3 Monate).
- Persönliche Vertreter
Bei der Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Gladbeck im Jahr 2004 konnten den direkt gewählten Mitgliedern im Rahmen der Experimentierklausel persönliche Vertreter zugeordnet werden. Diese Möglichkeit ist durch die Novellierung des § 27 GO nicht mehr gegeben. Dies hat der Städtetag nach Abstimmung mit dem Innenministerium ausdrücklich bestätigt.
- Wahlausschuss
In den Jahren 1999 und 2004 wurde in Gladbeck für die Ausländerbeiratswahlen ein separater Wahlausschuss gebildet, dem auch ausländische Mitbürger angehörten.

Nach aktueller Auskunft des Innenministeriums dürfen in den Wahlausschuss für die Integrationsratswahl – wie auch bei Kommunalwahlen - nur Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gewählt werden. Eine Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig, d.h. ausländische Einwohner und Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte, die nicht Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger sind, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Die Neufassung der Wahlordnung legt aus diesem Grund nunmehr fest, dass es nur einen Wahlausschuss gibt, der sowohl für die Integrationsratswahl als auch für die Kommunalwahl zuständig ist.

- Berechnung der Sitzverteilung

Entsprechend dem Kommunalwahlgesetz wird die Sitzverteilung künftig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers (SLS) berechnet (bisher: Hare-Niemeyer).

Das Berechnungsverfahren ist nicht durch § 27 GO vorgegeben; es ist aber konsequent auch in diesem Punkt das Kommunalwahlgesetz analog anzuwenden.

- Wahlprüfung

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist umfassend der Wahlprüfung nach den §§ 39 bis 44 Kommunalwahlgesetz unterstellt worden. Damit ist - wie auch bei den Kommunalwahlen - ein Wahlprüfungsverfahren von Amts wegen durchzuführen (bisher: nur bei vorliegendem Einspruch).

Damit hat der Rat, nach Vorprüfung durch den – bereits für die Gemeindewahlen gewählten – Wahlprüfungsausschuss, die Gültigkeit der Integrationsratswahl zu beschließen.

Die Neufassung der „Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahlordnung)“ ist als Anlage beigefügt.

3. Einreichen von Wahlvorschlägen

Nach der Neufassung der vg. Wahlordnung können Wahlvorschläge – entsprechend der Regelung im Kommunalwahlgesetz - bis zum 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden. Die Wahlordnung bestimmt ergänzend dazu, dass der Wahlleiter diese Frist im Einzelfall bis zum 34. Tag vor der Wahl verkürzen kann.¹

Von dieser Möglichkeit der Fristverkürzung wird der Wahlleiter bei der bevorstehenden Wahl am 07.02.2010 Gebrauch machen, um die Wahlvorbereitungen mit den Weihnachtstagen und dem Jahreswechsel in Einklang bringen zu können.

Die Einreichungsfrist wird auf den 34. Tag vor der Wahl, d.h. den 04.01.2010, festgelegt werden. Die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss erfolgt bis zum 30. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 08.01.2010.

¹ Der 34. Tag entspricht der bisherigen Fristsetzung in der Wahlordnung für Ausländerbeiratswahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte „Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder – IntegrationsratsWahlO“ wird beschlossen.

Der Bürgermeister

R o l a n d

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: